



STÄDTETAG
BADEN-WÜRTTEMBERG



FINANZIERUNG KOMMUNALER KLIMASCHUTZ

DISKUSSIONSPAPIER
JANUAR 2025

INHALT

FINANZIERUNG KOMMUNALER KLIMASCHUTZ – EIN DISKUSSIONSPAPIER	3
I. EU, BUND UND LAND IN DER VERANTWORTUNG	4
II. KLIMASCHUTZFONDS	4
III. KOMMUNEN UND FREMDKAPITAL – DER RAHMEN FÜR KOMMUNALE SCHULDEN	5
IV. DIE STADTWERKE UND IHRE ROLLE BEI DER DASEINSVORSORGE	6
1. Eigenkapitalzufuhr durch die Kommune	6
2. Erhöhung der Eigenkapitalquote durch Investoren	6
a. Modelle für die Einbindung privater Investitionen	6
b. Herausforderungen	7
V. UNTERNEHMEN/BÜRGERINNEN UND BÜRGER	7
1. CO₂-Abgabe	7
2. Gebühren/Abgaben auf kommunaler Ebene	7

IMPRESSUM

Städtetag Baden-Württemberg

Geschäftsstelle

Dezernat I:

Finanzen, Umwelt und Verkehr

Königstraße 2

70173 Stuttgart

www.staedtetag-bw.de



[linkedin.com/company/staedtetagbw](https://www.linkedin.com/company/staedtetagbw)



[facebook.com/StaedtetagBW](https://www.facebook.com/StaedtetagBW)

ANSPRECHPARTNERIN

Dr. Susanne Nusser

E susanne.nusser@staedtetag-bw.de

T 0711 22921-10

Fotonachweise:

Titelbild: Solarenergie – solarimo/pixabay.de

Windkraft – distelAPPArath/pixabay.de,

Rückseite: Christiane Conzen

FINANZIERUNG KOMMUNALER KLIMASCHUTZ – EIN DISKUSSIONSPAPIER

Seit rund 90 Jahren wird in Deutschland von Daseinsvorsorge gesprochen, wenn von der kommunalen Leistungsverwaltung die Rede ist. In dieser Zeit haben die Kommunen umfassende Infrastrukturen für die Versorgung ihrer Bürgerinnen und Bürger aufgebaut. Die Versorgung mit Strom und Gas, die Wasserversorgung sowie die Abwasserentsorgung, der ÖPNV, die Straßenbeleuchtung und vieles mehr sind zur Selbstverständlichkeit geworden. Doch die kommunale Daseinsvorsorge befindet sich im Wandel. Die Vereinten Nationen (UN), die Europäische Union (EU), der Bund wie auch das Land formulieren ehrgeizige politische Ziele im Klimaschutz und unterbieten sich dabei gegenseitig in den Zieljahren. Als Teil des Landes sind die Kommunen in Baden-Württemberg dabei zuvörderst dem Ziel des Landes Baden-Württemberg verpflichtet, bis zum Jahr 2040 treibhausgasneutral zu sein. Um dies zu erreichen, muss die kommunale Infrastruktur in weiten Teilen umgebaut werden.

Investitionen in Milliardenhöhe sind auf gemeindlicher Ebene erforderlich, um die notwendige Transformation des gesamten Energiesystems einschließlich des Gebäudesektors und des Verkehrs in der gebotenen Eile umzusetzen. Dies umfasst den Umbau der Wärmeversorgung, den Ausbau der Erneuerbaren Energien, die Sanierung der (öffentlichen) Gebäude, die Schaffung von Verkehrsinfrastruktur in den Bereichen Rad- und Fußverkehr, ÖPNV und Elektromobilität. Hinzu kommen Stilllegung und gegebenenfalls Rückbau bestehender Infrastrukturen wie etwa Gasnetze, Erzeugungsanlagen und Straßen.

Der immense Zeitdruck bei der Umsetzung dieser Aufgaben trifft dabei zusammen mit einer Entwicklung, die durch die multiplen Krisen der vergangenen Jahre verstärkt wurde: Die Steuereinnahmen der Kommunen sinken drastisch, ebenso wie die allgemeinen Zuweisungen des Landes und des Bundes, währenddessen steigen die Ausgaben der Kommunen insbesondere im Sozialbereich, aber auch durch Inflation und

hohe Tarifabschlüsse überproportional; die Rücklagen sind abgeschmolzen und zugleich ist ein hoher Investitionsstau im Bereich der kommunalen Infrastruktur aufgelaufen. Hinzu kommen weitere Anforderungen an die Kommunen, die ebenfalls nicht auskömmlich finanziert sind wie z. B. die Ganztagsbetreuung in der Grundschule, die Digitalisierung der Schulen oder die Unterbringung Geflüchteter.

Diese gewaltige Transformationsaufgabe können die Kommunen nicht mit den althergebrachten Mitteln und Methoden meistern. Vielmehr braucht es die Instrumente von Morgen, um die Daseinsvorsorge von übermorgen zu gestalten.

Das gilt auch und im Besonderen für die Finanzierung des kommunalen Klimaschutzes. Der Finanzbedarf für die genannten Transformationsaufgaben lässt sich derzeit nicht verlässlich beziffern. Allerdings zeigen aktuelle Untersuchungen das Gesamtinvestitionsvolumen auf, das in diesem Bereich in den kommenden Jahren notwendig werden wird. So beziffert die DIW ECON¹, die dieser Frage im Auftrag der SPD-Landtagsfraktion im Jahr 2023 nachgegangen ist, den Gesamtinvestitionsbedarf in den Sektoren Gebäude und Strom- und Wärmeerzeugung bis zum Jahr 2030 auf 98 Milliarden Euro (privat und öffentlich) in Baden-Württemberg. In einer weiteren Untersuchung beziffert Deloitte² im Auftrag von VKU und BDEW den Gesamtinvestitionsbedarf für die Energiewende seitens der kommunalen Unternehmen bis zum Zwischenziel 2030 auf rund 600 Milliarden Euro bundesweit – allerdings ohne den Gebäudesektor.

Kommunen, Länder und Bund werden gemeinsam nicht in ausreichendem Maße Mittel für die Energiewende zur Verfügung stellen können. Die Aufgabe Klimaschutz ist zu groß und komplex, als dass sie alleine durch die öffentliche Hand gestemmt werden könnte. Vielmehr handelt es sich um eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, bei der Bund, Land, Kommunen, kommunale Unternehmen, Wirtschaft und Private ihren Teil zum Gelingen beitragen können und müssen.

¹ Baden-Württemberg auf dem Weg zur Klimaneutralität, Mögliche Entwicklungspfade im Gebäudesektor, Verkehrssektor sowie der Strom- und Wärmeerzeugung in Baden-Württemberg bis 2030 erstellt im Auftrag der SPD-Landtagsfraktion, Dr. Lars Handrich, Berlin, 30. März 2023

² Kapital für die Energiewende, Positionspapier des Bundesverbands der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), des Verbands kommunaler Unternehmen (VKU) und Deloitte mit Unterstützung der Deutschen Kreditwirtschaft (DK), Stand 11/2023

Es braucht daher nicht alternativ, sondern kumulativ eine höhere Förderung von EU, Bund und Land, eine höhere Beteiligung der Wirtschaft, das Engagement von Investoren bzw. institutionellen Anlegern, erleichterte Kreditaufnahmemöglichkeiten für die Kommunen, das Engagement der Bürgerinnen und Bürger und einen Rechtsrahmen, der all dies möglich macht.

Folgende Bausteine werden unerlässlich sein für das Erreichen des Klimaneutralitätsziels bis 2040:

I. EU, BUND UND LAND IN DER VERANTWORTUNG

Die Europäische Union (EU), der Bund wie auch das Land setzen den politischen wie auch den rechtlichen Rahmen für den Klimaschutz und definieren verpflichtende Zieljahre für das Erreichen der Treibhausgasneutralität.

Die EU hat mit dem Green Deal den Rahmen für den Klimaschutz in Europa gesteckt, mit dem Ziel, 2050 klimaneutral zu sein. Seine Umsetzung stellt eine große Herausforderung dar, welche schon heute immense finanzielle Investitionen erfordert. Dafür braucht es eine entbürokratisierte, langfristige, bedarfsorientierte und rechtssichere Förderpolitik. Wie der Green Deal finanziert werden soll, ist unklar. Es fehlen diesbezüglich klare Aussagen von Seiten der EU-Kommission.

Der Bund strebt Klimaneutralität bis zum Jahr 2045 an und setzt dabei Standards für die kommunale Wärmeplanung, die Energieeinsparung, den Ausbau der Erneuerbaren Energien, die Energieverbrauchserfassung, die Sanierung des Gebäudebestands etc. Das Land Baden-Württemberg wiederum hat sich im Klimaschutzgesetz das Ziel gesetzt, bis zum Jahr 2040 klimaneutral zu werden. Dieses Ziel des Landes Baden-Württemberg verpflichtet auch die Kommunen, die verfassungsrechtlich Teil des Landes sind.

Die Förderzusagen von Bund und Land halten jedoch bei Weitem nicht Schritt mit den hoch gesteckten Zielen. Will Baden-Württemberg z. B. im Bereich der Wärmewende und des Verkehrssektors noch deutlich vor dem Bund klimaneutral werden, muss es dieses Mehr an Geschwindigkeit auch mit entsprechend höheren Zuweisungen und Förderungen unterlegen. Andernfalls sind die Ziele nicht zu erreichen.

Erforderlich und geeignet ist dafür die Schaffung einer Gemeinschaftsaufgabe für den Klimaschutz und die Klimaanpassung. Diese müsste analog Art. 91b Grundgesetz als eine Aufgabe in gemeinsamer Verantwortung festgeschrieben und hälftig finanziert werden. Mit der Gemeinschaftsaufgabe können die finanziellen Mittel dauerhaft planbar, effizient und flexibel dort eingesetzt werden, wo Investitionen in den Klimaschutz nötig sind und die meisten Wirkungen erzielen. Eine neue Gemeinschaftsaufgabe bietet zudem die Möglichkeit, die sehr hohe Zahl an komplizierten Förderprogrammen in die Gemeinschaftsaufgabe zu überführen. Die der Gemeinschaftsaufgabe zugrundeliegende Fördersystematik müsste so ausgestaltet werden, dass Hemmnisse wie aufwendige Anträge oder kommunale Eigenanteile vermieden werden.

Ebenfalls angezeigt ist eine direkte Beteiligung der Kommunen an den Einnahmen aus der CO₂-Bepreisung, etwa analog der Beteiligung der Kommunen an den Umsatzsteueranteilen. Die Einnahmen aus der CO₂-Bepreisung fließen derzeit in den sogenannten Klima- und Transformationsfonds (KTF) der Bundesregierung. Eine dauerhafte Beteiligung der kommunalen Ebene an den Einnahmen würde ein hohes Maß an Verlässlichkeit für die Finanzierung des kommunalen Klimaschutzes mit sich bringen.

Sofern es auf Ebene von Bund und Ländern nicht gelingt, die erforderlichen Mittel bereitzustellen, muss zwingend eine Anpassung der Standards, etwa eine Synchronisation der Zieljahre von Land, Bund und EU, erfolgen. Die Umsetzungs- und Finanzierungsverpflichtung kann nicht einseitig auf kommunaler Ebene liegen.

II. KLIMASCHUTZFONDS

Während der Klima- und Transformationsfonds des Bundes durch das Bundesverfassungsgericht für rechtswidrig erklärt wurde, ist der damit verbundene Grundgedanke, nämlich den Kommunen losgelöst von der Jährigkeit und Jährlichkeit der Haushaltsaufstellung und den damit verbundenen Unwägbarkeiten Mittel zur Verfügung zu stellen, vollkommen richtig. Denn die gewaltigen Transformationsaufgaben und die Langfristigkeit der damit verbundenen Maßnahmen vertragen sich nicht mit kurzfristigen politischen Schwerpunktsetzungen über temporäre Förderprogramme. Ebenso wenig enden die Aufgaben mit einem Regierungswechsel oder mit dem nächsten Doppelhaushalt.

Stattdessen braucht es größere Finanzierungsinstrumente, die sich an der Klimawirksamkeit der Maßnahmen und damit an dem (potentiellen) Maß der CO₂-Einsparung orientieren. Denkbar – und mit Blick auf die Eigenkapitalquote zielführend – wäre eine zweckgebundene Zuweisung an alle 1101 Städte und Gemeinden über das Finanzausgleichsgesetz. Diese Zuweisungen müssten die Kommunen innerhalb eines noch festzulegenden Zeitraums zweckentsprechend eingesetzt haben; andernfalls wären die Mittel zurückzuzahlen. Eher den Gedanken eines Förderprogramms aufgreifend könnte den Kommunen auch ein festes Budget für einen Zeitraum von etwa zehn Jahren zur Verfügung gestellt werden, aus dem Mittel für näher zu definierende Maßnahmen abgerufen werden können.

Ein solcher Fonds sollte sich aus Mitteln des Bundes und der Länder in gleicher Höhe speisen. Dabei sollte der Bund die Mittel nach Einwohnerzahl den Ländern zuweisen, während die Binnenverteilung durch die Länder in Abstimmung mit den Kommunen nach eigenen Parametern erfolgen soll. Damit könnte vermieden werden, dass die Bundesmittel etwa entlang der sogenannten „Altschulden“ nur in Richtung der Bundesländer und Kommunen mit einer besonders hohen Verschuldung insbesondere bei Kassenkrediten allokiert werden.

Voraussetzung wäre ein stark vereinfachtes Verfahren zur Inanspruchnahme der Mittel. Die Wirksamkeit der Maßnahmen im Hinblick auf das Maß der CO₂-Einsparung soll dabei auf verschiedene Weise nachgewiesen werden können. Zunächst bietet es sich an, mit einer sogenannten White-List zu arbeiten, mittels derer konkrete Maßnahmen bereits standardisiert bewertet werden und damit keiner Einzelfallprüfung mehr bedürfen. Ergänzend sollten Maßnahmen ohne weitere Bewertung finanziert werden können, wenn sie Teil eines Wärmeplans, eines Klimamobilitätsplans, eines Klimaneutralitätsplans oder Ähnliches sind. Zudem sollte es jederzeit möglich sein, eine Maßnahme nach vorfestgelegten Standards durch einen externen Gutachter bewerten zu lassen, um den Nachweis der CO₂-Einsparung zu erbringen.

III. KOMMUNEN UND FREMDKAPITAL – DER RAHMEN FÜR KOMMUNALE SCHULDEN

Während in der Vergangenheit der absolute Löwenanteil kommunaler Investitionen – ergän-

zend zu den Fördermitteln – aus Eigenmitteln finanziert wurde (ca. 80 Prozent) und nur zu rund 20 Prozent über Fremdkapital, wird sich dieses Verhältnis angesichts des hohen Investitionsvolumens, steigender bzw. gleichbleibend hoher Zinsen und bereits abgeschmolzener Rücklagen in den kommenden Jahren verändern (müssen).

Zugleich sind den Kommunen in Baden-Württemberg bei der Kreditaufnahme enge Grenzen aufgezeigt. Ganz grundsätzlich bedarf die Kreditaufnahme durch die Kommune einer Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde. Die Genehmigung orientiert sich an dem Gesichtspunkt der geordneten Haushaltswirtschaft und ist in der Regel zu versagen, wenn die Kreditverpflichtungen mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde nicht im Einklang stehen. Während die restriktiven Kreditaufnahmeregelungen in der Gemeindeordnung (insbesondere § 87) und der Gemeindehaushaltsverordnung in der Vergangenheit maßgeblich dazu beigetragen haben, dass die Kommunen im Bundesvergleich finanziell gut dastanden, erscheinen sie angesichts der aktuellen Herausforderungen nicht mehr zeitgemäß. Investitionen mit einer Refinanzierung durch zukünftige Erlöse (z. B. Wärmenetzausbau mit Refinanzierung durch Erlöse aus dem Wärmeverkauf) konkurrieren dabei direkt mit kommunalen Pflichtaufgaben ohne Erlöse (z. B. Bau von Schulen, Straßen), bzw. sind diesen im Haushalt und innerhalb der Kreditlinien gleichgestellt.

Insbesondere Investitionen in klimawirksame Maßnahmen mit hoher Rentierlichkeit, die sich durch Gebühreneinnahmen, Netzentgelte o.ä. (vollständig) amortisieren werden, wie z. B. in ein Wärmenetz oder die Stromnetze, oder bei denen die künftigen Einsparungen mit Blick auch auf die steigenden Energiepreise bzw. die CO₂-Bepreisung zur Refinanzierung der Maßnahme führen, bedürfen aus Sicht der Städte einer anderen, neuen Bewertung.

Technologische und politische Risiken und sehr lange Investitionshorizonte bei kommunalen Transformationsvorhaben erhöhen die Kapitalkosten der Fremdfinanzierung durch die Banken. Das Land und die Landesbank sollten daher in Betracht ziehen, Kommunen im Bedarfsfall und bei bestimmten Aufgaben mit Bürgschaften zu unterstützen, um deren Finanzierungskosten zu senken und Fremdkapital besser zugänglich zu machen. Dies stärkt auch die Risikotragfähigkeit für (mit-)finanzierende Banken und ermöglicht Kreditvergaben.

IV. DIE STADTWERKE UND IHRE ROLLE BEI DER DASEINSVORSORGE

Zur erfolgreichen Gestaltung des kommunalen Klimaschutzes muss das (finanzielle) Verhältnis zwischen Kommune und kommunalen Unternehmen in Teilen neu gedacht werden. Während in der Vergangenheit viele Kommunen von hohen Gewinnabführungen ihrer Unternehmen profitiert und damit in weiten Teilen defizitäre Aufgaben der kommunalen Daseinsvorsorge wie den ÖPNV oder die Bäder querfinanziert haben, stehen die kommunalen Energieversorger heute selbst vor immensen Investitionsaufgaben.

Um diese tätigen zu können, ist eine Umkehr des Verhältnisses von Unternehmens- und Eigentümerseite unerlässlich. Dazu gehört, dass die Gewinnausschüttung an die Kommune reduziert oder eingestellt wird. Zugleich ist regelmäßig eine Erhöhung des Eigenkapitals des Unternehmens erforderlich.

Eine ausreichende Eigenkapitalquote ist zudem entscheidend für die Möglichkeit, zu marktgerechten Konditionen Fremdkapital zu akquirieren. Bürgschaften, z. B. der Städte als Haupteigentümer, der KfW und/oder des Landes, können dies abfedern. Bürgschaften werden vor allem bei spezifischen Risiken in Betracht gezogen, etwa die Ausfallrisiken der industriellen Abwärmenutzung oder die Fündigkeitsrisiken von tiefer Geothermie. Eine Bürgschaft des Landes für solche Risiken würde die Finanzierbarkeit der Projekte verbessern und die Realisierungschancen steigern. Auf kommunaler Ebene bedarf es gegebenenfalls einer Neubewertung der Vorgaben des § 88 Gemeindeordnung für Bürgschaften der Kommunen an ihre Stadtwerke.

1. Eigenkapitalzufuhr durch die Kommune

Die Erhöhung der Eigenkapitalquote könnte in bestimmten Konstellationen durch die Kommune selbst, finanziert über eine Kreditaufnahme, erfolgen. Geeignet für dieses Modell erscheint insbesondere der Ausbau des Stromnetzes durch das Stadtwerk. Da beim Strom über garantierte Netzentgelte sichergestellt werden kann, dass Zins und Tilgung für den durch die Kommune aufgenommenen Kredit aus den laufenden Einnahmen bedient werden können, handelt es sich bei diesem Kredit im engeren Sinne um rentierliche Schulden. In dieser Konstellation erscheint

es besonders dringlich, dass die Kreditaufnahme durch die Kommunen durch die jeweilige Rechtsaufsichtsbehörde neu bzw. anders bewertet wird als bisher.

2. Erhöhung der Eigenkapitalquote durch Investoren

a. Modelle für die Einbindung privater Investitionen

Die Eigenkapitalzufuhr aus kommunalen Mitteln wird für die Erfüllung der Transformationsaufgabe jedoch nicht mehr genügen. Es stellt sich daher die Frage, wie es gelingen kann, private Investoren an der Finanzierung der Energiewendeinfrastruktur zu beteiligen. Für die erfolgreiche Einbindung privater Investitionen in den Finanzierungsplan der Stadtwerke braucht es allerdings gewisse Rahmenbedingungen. Derzeit stellen die bankenrechtlichen, regulatorischen Anforderungen mit ihren umfassenden Dokumentations- und Berichtspflichten für kommunale Unternehmen häufig hohe Hürden dar, da es vielfach an Expertise in diesem Themenfeld fehlt.

Zielführend wären hier standardisierte Instrumente insbesondere der Hausbanken, mit denen den Kommunen bzw. ihren Unternehmen der Zugang zu diesen Instrumenten erleichtert werden könnte. Der Sparkassenverband und die LBBW arbeiten an einer Musterlösung für die Finanzierung von kommunalen und (über-)regionalen Initiativen mit einem Investitionsbedarf von ca. 100 bis 500 Millionen Euro pro Initiative und berücksichtigen bei ihren Umsetzungsideen Fremd- und Eigenkapitallösungen.

Ein Investitionsfonds, über den institutionelle Kapitalanleger (Versicherungen, Pensionsfonds, Banken etc.) über standardisierte Instrumente Kapital zur Verfügung stellen und somit eine bedarfsgerechte Zufuhr von Eigenkapital für kommunale (und regionale) Energieversorger ermöglichen können, könnte diese Projekte auch für größere Kapitalanleger attraktiver machen.

Neben den „klassischen“ Investoren können auch Bürgerinnen und Bürgern Investmentmöglichkeiten eröffnet werden. Dies können etwa Genussscheine oder Genussrechte für stimmrechtsloses Eigenkapital sein. Eine weitere Möglichkeit ist der Einsatz von stillem Eigenkapital, bei dem die Kapitalgeber bilanzrechtlich zu Gläubigern werden und am künftigen Gewinn beteiligt, jedoch nicht

stimmberechtigte Eigentümer sind. Hier stellt die bankenrechtliche Regulatorik häufig ein Hemmnis dar – es bedarf dringend einer Erleichterung der finanziellen Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger an Investitionen der öffentlichen Hand.

b. Herausforderungen

Entscheidend wird bei all diesen Projekten sein, wie sich die Renditeerwartungen der Investoren auf die Preise beim Endkunden auswirken. Dabei ist für eine marktgerechte Rendite unter anderem die Risikobewertung der Investition entscheidend. Hierbei könnte sich etwa eine (Landes-) Bürgschaft risikomindernd für die Kapitalanleger auswirken, siehe oben. Doch auch Bürgschaften kosten Geld und würden sich gegebenenfalls auf den Energiepreis beim Endkunden bzw. auf die Rendite des Investors auswirken. Es wird daher darauf ankommen, Bürgschaften nur gezielt dort einzusetzen, wo sich nicht die Sicherheit bereits aus der Investition selbst ergibt. Zudem wird es erforderlich sein, die Konditionen für eine solche Bürgschaft genau unter die Lupe zu nehmen.

Eine hohe Relevanz wird auch der Frage zukommen, ob bzw. in welchem Umfang bei den genannten Modellen der steuerliche Querverbund erhalten werden kann. Um die investmentfähigen Geschäftsfelder wie Stromerzeugung, Stromnetz, Wärmeversorgung, Wasserstoffnetze etc. von den Bäderbetrieben, der Wasserver- und -entsorgung oder dem ÖPNV zu trennen, müssen gegebenenfalls eigene (Projekt-)Gesellschaften gebildet werden. Offen bleibt jedoch die Frage, wer und mit welchen Mitteln in diesen Konstellationen künftig das Zuschussgeschäft innerhalb der kommunalen Daseinsvorsorge finanzieren soll.

V. UNTERNEHMEN/BÜRGERINNEN UND BÜRGER

Als weiteren Baustein zur Finanzierung der gesamtgesellschaftlichen Aufgabe Klimaschutz braucht es eine weitergehende Beteiligung der Bürgerschaft sowie der Unternehmen an den Transformationslasten.

1. CO₂-Abgabe

Der europäische und der nationale Emissionshandel machen es für alle Teilnehmenden attraktiv, in den Klimaschutz zu investieren. Beide Systeme funktionieren nach dem Prinzip „Begrenzen

und Handeln“ („Cap and Trade“). Dabei wird politisch entschieden, wie viele Treibhausgase von allen Teilnehmenden zusammen ausgestoßen werden dürfen („Cap“). Eine Höchstgrenze für die einzelnen Teilnehmer gibt es nicht. Jeder, der die Luft mit Treibhausgasen belastet, zahlt für jede Tonne CO₂ einen Preis, indem er dafür Zertifikate erwirbt. Im EU Emissions Trading System (EU ETS) wird bisher ein Teil der Zertifikate kostenlos zugeteilt.

Der Preis für diese Zertifikate entsteht durch Handel („Trade“) am Markt. Je weniger Ausstoß von Treibhausgasen erlaubt ist, desto knapper und damit teurer werden die Zertifikate. Steigt der Preis, wird auch der finanzielle Anreiz immer größer, einerseits CO₂-Emissionen zu vermeiden und andererseits in Klimaschutzmaßnahmen zu investieren. Im nationalen Emissionshandelssystem (nEHS) ist der Preis der Zertifikate während der Einführungsphase von 2021 bis 2025 festgelegt.

Eine ambitionierte CO₂-Bepreisung über den Emissionshandel ist ein maßgeblicher Hebel zum Erreichen der gesetzlichen Klimaziele im Gebäude- und Verkehrsbereich. Dies macht Klimaschutzmaßnahmen wirtschaftlich, sichert durch eine verbindliche Emissionsobergrenze die Zielerreichung ab und hilft, die volkswirtschaftlichen Kosten des Klimaschutzes niedrig zu halten. Allerdings muss sichergestellt werden, dass dabei keine sozialen Härten entstehen.

2. Gebühren/Abgaben auf kommunaler Ebene

Auch über die Einführung neuer oder die Ausgestaltung bestehender Abgaben können die Bürgerinnen und Bürger an der Finanzierung des kommunalen Klimaschutzes beteiligt werden. Neben der Finanzierung steht bei diesen Instrumenten – wie bei der CO₂-Bepreisung – eine Lenkungswirkung im Vordergrund, die auf eine Verhaltens- bzw. Nutzungsänderung bei den Bürgerinnen und Bürgern abzielt.

Gesetzlich geregelt werden sollen aktuell eine Nahverkehrsabgabe („Mobilitätspass“) sowie die Lkw-Maut auf Kommunalstraßen. Ebenfalls eine entsprechende Steuerungswirkung kommt dem Bewohnerparken zu, seit der Bund den Kommunen die eigenständige Festsetzung der entsprechenden Gebühren auch der Höhe nach übertragen hat.



STÄDTETAG
BADEN-WÜRTTEMBERG



Städtetag Baden-Württemberg
Königstraße 2
70173 Stuttgart

T 0711 22921-0
E post@staedtetag-bw.de

www.staedtetag-bw.de

 [linkedin.com/company/staedtetagbw](https://www.linkedin.com/company/staedtetagbw)

 [facebook.com/StaedtetagBW](https://www.facebook.com/StaedtetagBW)